

2.4 Reisekosten

Für alle im Folgenden aufgeführten Reisen wird ein pauschalierter Zuschuss gezahlt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den vom Auswärtigen Amt festgesetzten Flugpauschalen, die im Rahmen der Reisebeihilfe festgesetzt werden. Mit der gewährten Zuwendung sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Reise abgegolten.

2.4.1 Aus- und Rückreise

Für die Aus- und Rückreise wird eine Reisepauschale gezahlt. Die Zuwendung wird für die ADLK sowie deren Familienangehörigen, die bei der Familienzuzahlung berücksichtigt werden, gewährt, sofern diese innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn am ausländischen Dienstort eintreffen.

Die Reisepauschale für die Rückreise wird für alle Familienangehörigen gezahlt, die vor der Rückreise zumindest 18 Monate gemeinsam mit der ADLK am Auslandsschulort gewohnt haben.

2.4.2 Heimaturlaubsreisen

ADLK und die berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen erhalten jeweils innerhalb von zwei Vertragsjahren eine Zuwendung zur Durchführung einer Heimaturlaubsreise. Dabei muss die Reise mit mindestens einem Tag in den jeweiligen Vertragszeitraum fallen. Bei einer ungeraden Anzahl von Vertragsjahren kann zusätzlich auch im letzten Vertragsjahr eine Heimaturlaubsreise für eine Person (ADLK oder Ehegatte/Lebenspartner) in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Dienstvertrag anschließend nochmals verlängert wird.

Eine Heimaturlaubsreise kann von der ADLK nur in den Schulferien durchgeführt werden. Die Zuwendungen werden nach durchgeführter Reise gezahlt.

2.4.3 Kinder- / Elternreisen

Ledige Kinder der ADLK,

- die nicht mit ihren Eltern am Auslandsschulort leben und
- für die die ADLK im Inland Kindergeld erhält oder bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inland erhalten würde oder nur deshalb nicht erhält, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war,

erhalten pro Vertragsjahr einen Zuschuss für zwei Kinderreisen. Dabei müssen die Reisen mit mindestens einem Tag in das jeweilige Vertragsjahr fallen.

Für im Ausland lebende Kinder werden die notwendigen nachgewiesenen Reisekosten maximal bis zur Höhe der Zuwendung erstattet, die für ein im Inland lebendes Kind gewährt würde.

Anstelle einer Kinderreise kann auf Antrag eine Zuwendung für eine Elternreise eines Elternteils gewährt werden.

Unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder können maximal zwei Elternreisen pro Vertragsjahr bezuschusst werden.